

Satzung

der „K.G. Blaue Funken 1949 Alsdorf e.V.“

in der Fassung vom 25.11.1986 geändert am 07.07.2010

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „K.G. Blaue Funken 1949 Alsdorf“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
2. Er hat seinen Sitz in Alsdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Zweck des Vereins ist es, den Rheinischen Karneval zu pflegen und zu erhalten sowie für die Bewahrung der alten Sitten und Gebräuche Sorge zu tragen.
Innerhalb des Vereins soll die Kameradschaft und der Frohsinn gepflegt werden.
4. Aufgabe des Vereins ist es,
 - a) Den Karneval auf traditionsgebundener Grundlage zu pflegen,
 - b) den Mitgliedern beratend zur Seite zu stehen,
 - c) Tanzgruppen, Fanfarencorps und Musikcorps zu karnevalistischen Wettstreiten zu melden,
 - d) eigene karnevalistische Veranstaltungen durchzuführen,
 - e) Kontakte zu anderen Karnevalsgesellschaften und anderen Organisationen zu pflegen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die

die von Amtsträgern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich. Bei dem Ausscheiden erhalten die Mitglieder weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Karnevalist oder Freund des Karnevals werden, der noch nicht einem demselben Zweck dienenden Verein angehört und unbescholten ist.
2. Der Verein unterscheidet 4 Arten von Mitgliedern:
 - a) Aktive Mitglieder:

Dies sind Mitglieder des Vorstandes, des Elferrates, der Tanzgruppen, Fanfarencorps, Musikcorps sowie Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins aktiv betätigen.
 - b) Fördernde Mitglieder:

Dies sind Einzelpersonen, die die Bestrebungen des Vereins ideell und finanziell unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder:

Dies sind natürliche Personen, die sich um die Pflege des Brauchtums Karneval besondere Verdienste erworben haben.

Sie werden vom Vorstand oder den Mitgliedern der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser mit 2/3 Mehrheit ernannt. Die Ernennung ist auf einer öffentlichen Veranstaltung bekanntzugeben.
 - d) Inaktive Mitglieder:

Dies sind Personen, die den Verein durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen finanziell unterstützen. Ein Vorstandsamt können sie nicht bekleiden, ein Anspruch auf Verleihung des Sessionordens besteht nicht. Es obliegt jedoch dem geschäftsführenden Vorstand, Kannbestimmungen über die Verleihung eines Ordens zu erlassen.

3. Der Aufnahmeantrag eines aktiven Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über Aufnahme, Zurückstellung oder Ablehnung des Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach Ablehnung des Antrages kann er nach Ablauf eines Jahres erneut gestellt werden. Der Ablehnungsbeschuß bedarf nicht der Angabe von Gründen, die zur Nichtaufnahme geführt haben.
4. Personen unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, die der Vorstandversammlung schriftlich nachzuweisen ist.

§ 3

Rechte der Mitglieder

1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins zu. Sie haben das Recht, bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken. Sie können Anfragen und Anträge stellen sowie Wünsche und Erinnerungen vorbringen.
2. Fördernde Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins – jedoch nur für ihre Person in Begleitung einer Person und unter Vorlage einer Einladung oder Eintrittskarte, die der Vorstand genehmigt – teilnehmen. Sie haben zwar Sitz, jedoch keine Stimme.
3. Für Ehrenmitglieder gilt Ziffer 2.entsprechend. Sie können an den Versammlungen beratend teilnehmen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern sowie die eigenen Satzung und die des Verbandes und des Bund Deutscher Karneval e.V. einzuhalten.
2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebühren und Beiträge zu entrichten.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und des Jahresbeitrages der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. In Härtefällen, z.B. Arbeitslosigkeit, Wehrdienst u.ä, kann der Vorstand Sonderregelungen treffen. Solche Regelungen gelten jedoch nicht generell, sondern nur für den Einzelfall und ist nur für eine befristete Zeit.
4. Die Einziehung des Beitrags erfolgt monatlich. Beitrag ist Bringpflicht. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 15. eines Monats fällig. Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 30.04. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, verlieren bei der Mitgliederversammlung Ihr Stimmrecht.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, den Karnevalsbrauch in der kalendermäßig bedingten Zeit zwischen Silvester und Aschermittwoch bzw. um den „Elften im Elften“ auszuüben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Vereinsmitglieds.
 - b) durch erklärten Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.
Die Austrittserklärung muss vor Ablauf desselben schriftlich dem Vorstand vorliegen.

c) infolge Auflösung des Vereins.

d) durch Streichung in der Mitgliederliste aufgrund einer Verlegung des Wohnsitzes von Alsdorf in eine andere Stadt. Die Streichung geschieht formlos durch den Vorstand. Sie ist rechtlich als ein abgekürztes Ausschließungsverfahren anzusehen.

e) Durch Ausschluss gemäß Ziffer 2.

2. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung oder der Vorstanderversammlung beschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

aa) Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse.

bb) durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Vereins und des Brauchtums schädigendes Verhalten.

cc) Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens zwei Jahre:
dem Ausschluss hat eine zweimalige Mahnung voranzugehen.

Gegen den Ausschuss durch den Vorstand besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die Mitgliederversammlung. Von der Entscheidung der Mitgliederversammlung hat das Mitglied nicht das Recht, eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses herbeizuführen.

Der von der Mitgliederversammlung ausgesprochene Ausschluss ist rechtskräftig.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie dient der Gemeinsamen Aussprache in allen Vereinsangelegenheiten und ist möglich einmal vierteljährlich, jedoch mindestens einmal jährlich, abzuhalten. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, die Einberufung geschieht durch Aushang am schwarzen Brett.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt einmal jährlich über:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) den Rechnungslegungsbericht des Schatzmeisters,
 - c) den Geschäftsbericht,
 - d) den Prüfungsbericht der Revisoren,
 - e) die Entlastung des Vorstandes.Außerdem ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - a) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Verschiedenes, insbesondere für alle den Verein wesentlich betreffenden Angelegenheiten.
3. Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Mitglieder an. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab 16 Jahre, gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen aktiven Mitglieder.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Auflösung des Vereins und eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit

der anwesenden Mitglieder.

5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der aktiven Mitglieder verlangen oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem erweiterten Vorstand.„Vorstand“ im Sinne dieser Satzung ist der erweiterte Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten (mit beratender Stimme),
 - b) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem 1. und 2. Geschäftsführer,
 - e) dem Kassierer,
 - f) dem Schriftführer.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Alterspräsidenten,

- d) den Beisitzern,
 - e) den Kassenrevisoren,
 - f) dem Corpsführer,
 - g) den Trainern der Tanzgruppen,
 - h) den Betreuern.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Personenwahlen finden geheim statt, wenn dies ein Versammlungsteilnehmer verlangt. Gewählt ist der, der die meisten Stimmen der Versammlung auf sich vereinigt.
5. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach Weisung des 1. Vorsitzenden von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der Schatzmeister,
 - c) der Geschäftsführer.
- Jeweils zwei Personen vertreten den Verein gemeinsam.
7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:
- a) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er hat alljährlich einen Rechnungsbericht zu erstatten.
 - b) Dem 1. Geschäftsführer obliegt:
 - aa) der Abschluss von Verträgen,
 - bb) die Gestaltung des Programms bei Veranstaltungen und Sitzungen,
 - cc) die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs; dies kann auf den Schriftführer übertragen werden.
- Beabsichtigte Vertragsabschlüsse sind dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.
- c) Die Kassierer haben für eine termingerechte Einziehung sämtlicher Gelder und

Mitgliedsbeiträgen zu sorgen. Einmal halbjährlich haben die Kassierer eine Liste der säumigen Zahler dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

- d) Den Schriftföhren obliegt in Zusammenarbeit mit den Geschäftsföhren die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs des Vereins sowie die Information der Ortspresse. Sie haben die grundsätzlichen Anordnungen des geschäftsföhrenden Vorstandes und der Mitgliederversammlung schriftlich niederzulegen und diese Niederschriften zu verwahren.
- e) Die Revisoren haben zumindest einmal jährlich die Kassenföhung, die Belege und Kassenbestände sachlich und richtig festzustellen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. Eine Kassenprüfung muss mindestens 4 Wochen vorher bekanntgemacht werden.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Vorsitzenden sowie ein weiteres zu bestimmendes Mitglied des geschäftsföhrenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum zwischen dem Aschermittwoch eines Jahres und dem Aschermittwoch des folgenden Jahres.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alsdorf. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11

Für die Tanzgruppen und Tanzmariechen der K.G. Blaue Funken 1949 Alsdorf gelten nachfolgende Bestimmungen, die in ihrer Gesamtheit Bestandteil der Satzung der Gesellschaft sind.

1. Die Tanzgruppen und Tanzmariechen repräsentieren den Verein durch tänzerische Darbietungen auf Veranstaltungen.
2. Alle Preise, die von den teilnehmenden Mitgliedern als Vertreter des Vereins errungen werden, sind Eigentum der Gesellschaft.
3. Eine Teilnahme an Turnieren und Veranstaltungen in Vereinsuniformen oder im Namen der „K.G. Blaue Funken 1949 Alsdorf“ ist ohne ausdrückliche Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand nicht gestattet.
4. Die an einer solchen Veranstaltung (mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes) gewonnenen Preise sind ebenfalls Eigentum der Gesellschaft.
5. Startgelder, die bei Veranstaltungen zu entrichten sind, werden vom Verein bezahlt. Aus privater Hand bezahlte Startgelder sind als Spende anzusehen.
6. Die Tanzgruppen und Tanzmariechen unterstehen einem vom Vorstand bestimmten Gruppenleiter, der für die Einhaltung der Proben, Ordnung, der Vollständigkeit und dem sittlichen Verhalten bei allen Proben, Veranstaltungen, Turnieren und Auftritten zuständig ist. Er hat in Zusammenarbeit mit den Kassierern die geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder der Tanzgruppen und Tanzmariechen zu überwachen und für deren Begleichung zu sorgen. Der Gruppenleiter hat dem Vorstand über seine Entscheidungen Rechenschaft abzulegen.
7. Die Tanzgruppen sowie die Tanzmariechen sind im erweiterten Vorstand durch eine

von ihnen gewählte Sprecherin zu vertreten. Diese hat die Interessen der Tanzgruppen und Tanzmariechen zu wahren, sie hat die gleichen Rechte wie die Übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 12

Für den Fanfarencorps, Musikcorps der K.G. Blaue Funken 1949 Alsdorf gelten nachfolgende Bestimmungen, die Bestandteil der Satzung sind.

1. Das Fanfarencorps, Musikcorps repräsentieren den Verein durch musikalische Darbietungen und Begleitung bei öffentlichen Auftritten, Veranstaltungen und Musikwettstreiten.
2. Alle Einnahmen, die das Fanfarencorps, Musikcorps erspielt, gehören dem Verein. Ein Anspruch der Mitglieder auf die Einnahmen besteht nicht.
3. Fahrkosten, die dem Fanfarencorps, Musikcorps durch Anreisen zu Veranstaltungen entstehen, können durch Vorstandsbeschluss vom Verein getragen oder erstattet werden.
4. Das Fanfarencorps, Musikcorps ist dem Corpsführer unterstellt. Der Corpsführer hat die musikalische Leitung und in diesem Zusammenhang die Aufgaben der Ordnung, Ruhe und Sauberkeit herzustellen. Ansonsten arbeitet er mit dem Vorstand bestellten Gruppenleitern zusammen. Der Corpsführer und Gruppenleiter gehören dem erweiterten Vorstand als Mitglieder an. Die gewonnenen Preise sind Vereinseigentum.

§ 13

Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern und soweit dies von Gerichten oder Behörden verlangt werden sollte.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung in Alsdorf am 12.04.1987 und die Änderung wurde beschlossen in der Hauptversammlung in Alsdorf am 18.04.2010

1.Vorsitzender _____

1.Geschäftsführer _____

Schatzmeister _____



Raum für Beglaubigungsvermerke: